

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Dezember 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 23. Dezember 2005 mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 6. Januar 2006 an das LSG dem Sinne nach Beschwerde ("durch Bundessozialgericht zu erfolgenden Behandlung") eingelegt. Sie kann jedoch, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie im Schreiben des Senats vom 18. Januar 2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form und ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

